

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Seit dem 1. Januar 2013 ist in Folge des vom Bund zu erstattenden Anteils von 75 Prozent der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Jahr 2013 Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz (GG) eingetreten. Seit dem 1. Januar 2014 erstattet der Bund die jährlichen Nettoausgaben in voller Höhe (Erstattung zu 100 Prozent).

Aus den seit Eintritt der Bundesauftragsverwaltung gewonnenen Erfahrungen hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Vorschrift über die Nachweislegung der Länder für abgerufene Bundesmittel neu zu regeln sowie ein Präziserungsbedarf bei der Vorschrift über die Anrechnung von Einkommen. Hinzu kommt Änderungsbedarf, um bestehende Auslegungsfragen zu beseitigen sowie die Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten und redaktioneller Änderungsbedarf im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Ferner besteht in Statistik für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII eine Erhebungslücke. Die Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe können dadurch nur teilweise erfasst werden.

B. Lösung

Im Zusammenhang mit der Bundesauftragsverwaltung sind folgende Änderungen erforderlich:

Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für aus dem Bundeshaushalt abgerufene Erstattungszahlungen Verwendungsnachweise (Quartals- und Jahresnachweise) vorzulegen. Die bislang geltende Übergangsregelung ist zum Jahresende 2014 ausgelaufen, die zum Jahresbeginn 2015 in Kraft getretene Vorschrift in § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII hat sich nach den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen und Rückmeldungen seitens der Länder wegen der vorgesehenen Differenzierungen als nicht durchführbar und zudem auch als nicht erforderlich erwiesen.

Ferner sind in den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII Ergänzungen bei der Berücksichtigung von Einkommen, Verwaltungsvereinfachungen ermöglichende Änderungen, Klarstellungen zu bestehenden Auslegungsfragen sowie Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten und redaktionelle Korrekturen vorzunehmen.

In der Statistik für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist eine Ergänzung bei den Erhebungsterminen für Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe vorzunehmen, um diese Leistungen unterjährig erfassen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet vorwiegend Änderungen, die der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs dienen und dies vorrangig für die Ausführung der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Änderungen die sich unmittelbar auf leistungsrechtliche Ansprüche auswirken und deshalb zu Mehr- oder Minderausgaben führen können, sind nur bei der Berücksichtigung von Einkommen enthalten (Änderung § 82 SGB XII). Aus Änderungen zur Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten und der Korrektur von Verweisungen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Für den Bund ergeben sich aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII schätzungsweise Mehrausgaben für die Jahre 2016 bis 2018 von bis zu 3 Millionen Euro jährlich.

Für Länder und Kommunen ergeben sich in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII Minderausgaben von bis zu 400.000 Euro im Jahr.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Informationspflichten eingeführt werden und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betreffende neuen Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen deshalb nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene.

Länder und Kommunen

Der Verwaltungsaufwand für Länder und Kommunen wird durch das Gesetz reduziert.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„Vierter Abschnitt Bedarfe für Unterkunft und Heizung“.
 - b) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Bedarfe für Unterkunft und Heizung“.
 - c) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
„§ 42 Bedarfe“.
 - d) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„§ 44 Antragsfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum“.
 - e) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe zu § 44a eingefügt:
„§ 44a Erstattungsansprüche zwischen Trägern“.
 - f) Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:
„§ 134 weggefallen.“
 - g) Die Angabe zu § 137 wird wie folgt gefasst:
„§ 137 weggefallen.“
 - h) Die Angabe zu § 138 wird wie folgt gefasst:
„§ 138 weggefallen.“
2. In § 8 Nummer 2 wird die Angabe „(§§ 41 bis 46a)“ durch die Angabe „(§§ 41 bis 46b)“ ersetzt.
3. § 27a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zu gewähren“ durch die Wörter „als Bedarf anzuerkennen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Wörter „zu zahlen“ durch die Wörter „als Bedarf anzuerkennen“ ersetzt.
4. In § 31 Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „zur Deckung von Bedarfen“ eingefügt.
5. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 bis 7“ durch die Angabe „2 bis 6“ und wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Kindertageseinrichtung besuchen“ durch die Wörter „Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird“ ersetzt.

6. Die Überschrift zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Bedarfe für Unterkunft und Heizung“.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Bedarfe für Unterkunft und Heizung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Bedarfe“ und das Wort „erbracht“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Bedarfe“, das Wort „zahlen“ durch das Wort „decken“ ersetzt und werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „durch Direktzahlung“ eingefügt.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Sie sollen“ durch das Wort „Direktzahlungen“ und werden die Wörter „gezahlt werden“ durch die Wörter „sollen erfolgen“ ersetzt.

- dd) In Satz 4 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Bedarfe“ und wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gedeckt“ ersetzt und werden nach dem Wort „Heizung“ die Wörter „durch Direktzahlung“ eingefügt

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Bedarfe“ und wird das Wort „abgelten“ durch das Wort „festsetzen“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Bedarfe“ und das Wort „erbracht“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Bedarfe“ sowie das Wort „abgegolten“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.

8. In § 35a Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Leistungen“ durch die Wörter „die Höhe der anzuerkennenden Bedarfe“ ersetzt.

9. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Leistungsberechtigt nach diesem Kapitel sind ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln nach § 43 bestreiten können.“

11. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Bedarfe“.

- b) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ durch die Wörter „Bedarfe nach diesem Kapitel“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Bedarfe“ und das Wort „Kosten“ durch das Wort „Bedarfe“ ersetzt.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Für den Einsatz des Einkommens sind die §§ 82 bis 84 und für den Einsatz des Vermögens die §§ 90 und 91 anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

- c) Nach dem neuen Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Von den nach § 82 Absatz 2 vom Einkommen abzusetzenden Beträgen sind zusätzlich Einnahmen aus Kapitalvermögen abzusetzen, soweit sie einen Betrag von 26 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(4) Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch ist in Höhe der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, zum Teil nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird. Der nicht zu berücksichtigende Teil beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6.

- e) In dem neuen Absatz 6 wird das Wort „Trägern“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

13. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum

(1) Leistungen nach diesem Kapitel werden auf Antrag erbracht. Gesondert zu beantragen sind Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 31 und 33 sowie zur Deckung der Bedarfe nach § 42 Nummer 3 und 5.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 wirkt auf den Ersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird, wenn die Voraussetzungen des § 41 innerhalb dieses Kalendermonats erfüllt werden. Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 werden vorbehaltlich Absatz 4 Satz 2 nicht für Zeiten vor dem sich nach Satz 1 ergebenden Kalendermonat erbracht.

(3) Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 werden in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Kalendermonaten bewilligt. Bei einer Bewilligung nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch, der mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7a des Zweiten Buches endet, beginnt der Bewilligungszeitraum erst mit dem Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a des Zweiten Buches ergebenden Monat folgt.

(4) Leistungen zur Deckung von wiederkehrenden Bedarfen nach § 42 Nummer 1, 2 und 4 werden monatlich im Voraus erbracht. Für Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 42 Nummer 3 sind die §§ 34a und 34b anzuwenden.

(5) Bedarfe nach § 42 Nummer 2 in Verbindung mit § 32 sind jeweils in dem Monat zu berücksichtigen, für den die Versicherung besteht. Auf die Fälligkeit des Beitrages kommt es nicht an. In Fällen des § 32 Absatz 1 bis 4 sind Beiträge, soweit sie von dem für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger an die Krankenkasse gezahlt werden, abweichend von Absatz 3 Satz 1 bis zum Ende des sich nach Satz 1 ergebenden Monats zu zahlen.“

14. Nach § 44 wird folgender §§ 44a eingefügt:

„§ 44a

Erstattungsansprüche zwischen Trägern

Im Verhältnis der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger untereinander sind die Vorschriften über die Erstattung nach

1. dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels für Geldleistungen nach diesem Kapitel sowie

2. dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches nicht anzuwenden.“

15. § 46a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Abruf der Erstattungen durch die Länder erfolgt quartalsweise.

Die Abrufe sind

1. vom 15. März bis 14. Mai,
2. vom 15. Juni bis 14. August,
3. vom 15. September bis 14. November

und

4. vom 15. Dezember des jeweiligen Jahres bis 14. Februar des Folgejahres

zulässig (Abrufzeiträume). Der Abruf für Nettoausgaben aus Vorjahren ist in den darauf folgenden Jahren nach Maßgabe des Absatzes 1 jeweils nur vom 15. Juni bis 14. August zulässig.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Länder gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das jeweils abgeschlossene Quartal in tabellarischer Form zu belegen (Quartalsnachweis). In den Quartalsnachweisen sind

1. die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Absatz 2 sowie die darauf entfallenden Einnahmen,
2. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen,
3. erstmals ab dem Jahr 2016 die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 41 Absatz 2 und 3.

zu belegen. Die Quartalsnachweise sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch die Länder jeweils zwischen dem Fünfzehnten und dem Zwanzigsten der Monate Mai, August, November und Februar für das jeweils abgeschlossene Quartal vorzulegen. Die Länder können die Quartalsnachweise auch vor den sich nach Satz 4 ergebenden Terminen vorlegen; ein weiterer Abruf in dem für das jeweilige Quartal nach Absatz 3 Satz 1 geltenden Abrufzeitraum ist nach Vorlage des Quartalsnachweises nicht zulässig.

(5) Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Angaben nach

1. Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend ab dem Kalenderjahr 2015 und

2. Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 entsprechend ab dem Kalenderjahr 2016

bis 31. März des jeweils folgenden Jahres in tabellarischer Form zu belegen (Jahresnachweis). Die Angaben nach Satz 1 sind zusätzlich für die für die Ausführung nach diesem Kapitel zuständigen Träger zu differenzieren.“

16. Nach § 82 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, werden im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen angemessenen Zeitraum gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.“

17. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür“ durch die Wörter „Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese “ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „maßgebende“ gestrichen.

18. § 94 Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.

19. § 122 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „Stellung zum Haushaltsvorstand“ durch das Wort „Regelbedarfsstufe“ und wird das Wort „Mehrbedarfszuschläge“ durch das Wort „Mehrbedarfe“ ersetzt.

b) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 34 Absatz 2 bis 7,“ gestrichen.

c) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Leistungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

d) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) für Leistungsberechtigte mit Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absatz 2 bis 7 getrennt nach

aa) Schulausflügen,

bb) mehrtägigen Klassenfahrten,

cc) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,

dd) Schülerbeförderung,

ee) Lernförderung,

ff) Teilnahme an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung,

gg) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft und“.

20. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Erhebung nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e wird für jedes abgelaufene Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt. Dabei sind die Merkmale für jeden Monat eines Quartals zu erheben, wobei gleichzeitig Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit sowie bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status zu erheben sind.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

21. In § 125 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ die Angabe „und e“ eingefügt.
22. In § 126 Absatz 2 wird das Wort „Leistungsempfänger“ durch das Wort „Leistungsbe-rechtigte“ ersetzt.
23. In § 128c Nummer 4 Buchstabe c wird das Wort „Zusatzbeiträgen“ durch das Wort „Zusatzbeitragssatz“ ersetzt.
24. Die §§ 134, 137 und 138 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölf-ten Buches Sozialgesetzbuch

Die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinig-ten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in grö-ßeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden, sind wie einmalige Einnahmen zu behandeln.“
2. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 19 bis 21 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (vom 12. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) wurde das SGB XII - wie bereits sein Rechtsvorgänger, das Bundessozialhilfegesetz - als Bundesgesetz konzipiert, das einheitlich von Behörden der Länder als eigene Angelegenheit auszuführen ist (Eigenverwaltung nach Artikel 84 Grundgesetz (GG)). Der eigenverantwortlichen Ausführung entspricht, dass die sich ergebenden Ausgaben von den Trägern aus eigenen Mitteln (Steuereinnahmen der Kommunen und Finanzaufweisungen der Länder) finanziert werden. Mit Eintritt der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG in Verbindung mit Artikel 85 GG im Jahre 2014 liegt die Finanzierungsverantwortung für die Geldleistungen des Vierten Kapitels des SGB XII beim Bund. Aufgrund der vollständigen Erstattung der auf Geldleistungen nach diesem Kapitel entfallenden Nettoausgaben tragen Behörden der Länder nur noch die aufgrund der Ausführung der Leistungen entstehenden Verwaltungskosten. Die übrigen Leistungen des SGB XII, dies sind Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII, werden weiterhin in Eigenverwaltung ausgeführt.

Die Bundesauftragsverwaltung führt zu gesetzgeberischem Handlungsbedarf im Vierten Kapitel des SGB XII. So besteht die Notwendigkeit, eine langfristig funktionsfähige Regelung für die von den Ländern zu erbringenden Verwendungsnachweise für die von ihnen aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen zu schaffen. Eine solche Regelung muss für die Länder durchführbar sein und zugleich den berechtigten Prüfungserfordernissen und Informationsbedürfnissen des Bundes Rechnung tragen.

Die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII in Bundesauftragsverwaltung erfordert auch eine schrittweise Vereinheitlichung der Rechtsanwendung bei Bewilligung und Erbringung von Leistungen. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist die Präzisierung von nicht eindeutigen Regelungsinhalten, die bislang erhebliche Auslegungsspielräume beinhalten und deshalb nicht einheitlich umgesetzt werden. Darüber hinaus sind im Vierten und auch im Dritten Kapitel des SGB XII, das die Vorschriften der Hilfe zum Lebensunterhalt enthält - auf die wiederum im Vierten Kapitel des SGB XII weitestgehend verwiesen wird -, begriffliche Vereinheitlichungen und Korrekturen von Verweisungen erforderlich. Hinzu kommen redaktionelle Änderungen, darunter die Aufhebung von Übergangsvorschriften, deren Regelungsinhalt durch Zeitablauf weggefallen ist.

In der Statistik für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist eine Ergänzung erforderlich, um eine vollständige und deshalb ganzjährige statistische Erfassung von Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe zu ermöglichen.

1. Nachweispflichten der Länder

Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die von ihnen aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII Verwendungsnachweise vorzulegen. Darin sind als Nachweis für die Verwendung der abgerufenen Bundesmittel die Bruttoausgaben und die darauf entfallenden Einnahmen sowie die sich daraus ergebenden Nettoausgaben zu belegen. Für jedes Kalenderjahr gibt es vier Abruftermine. Je Kalenderjahr sind dafür vier Quartalsnachweise vorzulegen, und im Mai des Folgejahres ist ein Jahresnachweis für die sich für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr ergebenden Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales von den Ländern vorzulegen.

Die Anwendung der ursprünglich nur für das erste Kalenderjahr nach Inkrafttreten der Bundesauftragsverwaltung - das Jahr 2013 - gedachte Übergangsregelung (§ 136 SGB XII),

die eine gegenüber dem Hauptrecht (§ 46a Absatz 4 und 5 SGB XII) vereinfachte Nachweisführung vorsah, wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I S. 3733) auf das Jahr 2014 ausgedehnt.

Demnach ist § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII ab 1. Januar 2015 anzuwenden. Die in dieser Vorschrift derzeit enthaltene Differenzierung wurde bei dem zur Bundesauftragsverwaltung führenden Gesetzgebungsverfahren (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012, BGBl. I S. 2783) unter großem Zeitdruck konzipiert. Zwischenzeitlich hat sich erwiesen, dass die Nachweise nach der im Jahr 2013 geltenden Fassung des § 136 SGB XII einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Nachweispflichten der Länder und Prüfungserfordernissen sowie Informationsbedürfnissen des Bundes darstellen. Die Differenzierung der in § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII nach den auf einzelne Bedarfe entfallenden Nettoausgaben ist dagegen nach den zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnissen nicht durchführbar. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Vierte Kapitel des SGB XII keine Vorschriften enthält, wie die ausgezahlte Geldleistung in Einzelbedarfe aufzuteilen ist und die deshalb denkbare Einführung einer solchen Regelung angesichts der dadurch bewirkten systematischen Folgewirkungen im Gesamtsystem der Bedarfsdeckung als nicht begründbar erscheint.

Für die Quartals- und Jahresnachweise ab dem Jahr 2015 soll daher eine Neufassung von § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erfolgen, die den Inhalt der bisherigen Übergangsregelung in § 136 SGB XII übernimmt. Aufgrund einer bundesaufsichtlichen Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Artikel 85 Absatz 3 GG wenden die Länder für die im Jahr 2015 vorzulegenden Quartalsnachweise bis zum Inkrafttreten einer Änderung von § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII die Regelung des § 136 SGB XII weiter an.

Einzig inhaltliche Änderung gegenüber § 136 SGB XII ist die zusätzliche Differenzierung von Bruttoausgaben und Einnahmen nach Leistungsberechtigten unterhalb des der jeweils geltenden Regelaltersgrenze entsprechenden Lebensalters (dauerhaft voll erwerbsgeminderte Leistungsberechtigte) und Leistungsberechtigten ab dieser Altersgrenze. Diese Differenzierung war bereits in der ursprünglichen Fassung des § 136 SGB XII enthalten. Da einige Länder diese Differenzierung mangels entsprechender Ausgestaltung der IT-Verfahren nicht rechtzeitig hätten vornehmen können, wurde sie rückwirkend aufgehoben (Zweites Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Oktober 2013, BGBl. I S. 3733). Da es in Zukunft für Vorausberechnungen und Kostenschätzungen von Bedeutung ist, wie hoch die auf Leistungsberechtigte wegen voller Erwerbsminderung und wegen Alters entfallenden Nettoausgaben sind, wird die entsprechende Differenzierung erneut eingeführt.

Ferner wird zur Vereinfachung der Nachweisführung der Mittelabruf für Nettoausgaben der Vorjahre auf einen Abruftermin je Kalenderjahr konzentriert.

2. Anrechnung von Einkommen

Bei der Anrechnung von Einkommen wird eine in Einzelfällen bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII auftretende Ungleichbehandlung bereinigt. Leistungsberechtigten, die während ihres Wehrdienstes in der früheren Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eine Beschädigung erlitten haben, wird für die in diesen Fällen gezahlte Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ein Freibetrag in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz eingeführt. Die Verletztenrente wird in Höhe dieses Freibetrags nicht als Einkommen auf einen Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel des SGB XII angerechnet. Damit wird hinsichtlich der Einkommensberücksichtigung im Vierten Kapitel des SGB XII eine Gleichstellung von Wehrdienstbeschädigung bei der ehemaligen Nationalen Volksarmee und der Bundeswehr erreicht.

Ferner wird bei der Berücksichtigung von Einnahmen aus Kapitalvermögen, also insbesondere für Zinseinnahmen, ein Freibetrag für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII eingeführt. Dadurch bleiben Einnahmen aus einem Vermögen bis zu 26 Euro jährlich aus dem Schonvermögen (Schonvermögensgrenze: 2.600 Euro) unberück-

sichtigt, mindern also nicht die Höhe eines Anspruchs auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In der Mehrzahl der Prüfungen, in welcher Höhe eigene Mittel vorhanden sind, können die ausführenden Träger angesichts der geringen Zinseinnahmen aufgrund des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus auf die Vorlage von Kontoauszügen, Sparbüchern und ähnlichen Belegen verzichten. Angesichts unterschiedlicher Vorgehensweisen von ausführenden Trägern beim Umfang der Berücksichtigung von Einkünften aus Schonvermögen führt die Einführung eines Freibetrages auch zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs.

Ferner wird bei Berücksichtigung von einmaligen Einnahmen für alle Leistungen nach dem SGB XII klargestellt, dass diese für den Fall, dass die Leistung für den Zuflussmonat bereits gezahlt worden ist, erst im Folgemonat anzurechnen ist. Verwaltungsaufwändige Verrechnungen der Überzahlung in den Folgemonaten können dadurch vermieden werden. Ferner sind einmalige Einnahmen, die aufgrund ihrer Höhe für einen Monat mindestens bedarfsdeckend sind, auf mehrere Monate zu verteilen. Dadurch wird die Leistung - vermindert um die monatliche Anrechnung - weitergezahlt. Leistungseinstellung und nachfolgende Wiederbewilligung entfallen damit, was von Vorteil für die Leistungsberechtigten ist und Verwaltungsmehraufwand für die ausführenden Träger vermeidet. Durch eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Artikel 2 wird die Definition einmaliger Einnahmen an die Änderung im SGB XII angepasst.

3. Sonstige Änderungen

Im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII sind klarstellende Änderungen zur Beseitigung von nicht eindeutigen Regelungsinhalten erforderlich. Begründbare unterschiedliche Auslegungen von gesetzlichen Normen. Diese Änderungen haben zur Folge, dass Vorschriften von den ausführenden Trägern nicht bundeseinheitlich angewandt werden. Der Bundesrechnungshof hat diese uneinheitliche Vorgehensweise hinsichtlich der Ausführung der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in seinen Prüfmitteilungen kritisiert. Zudem können die sich daraus ergebenden Auslegungsspielräume im Vierten Kapitel des SGB XII zu - teilweise auch mit finanziellen Auswirkungen für den Bund oder auch Leistungsberechtigte verbundenen - Unterschieden in der Ausführung von Vorschriften durch die Träger führen. Einen entsprechenden Klarstellungs- und Präzisierungsbedarf hat auch der Bundesrechnungshof in seinen Prüfmitteilungen angemahnt.

Darüber hinaus sind im Vierten und auch im Dritten Kapitel des SGB XII, das die auch im Vierten Kapitel des SGB XII anzuwendenden Vorschriften der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII enthält, begriffliche Vereinheitlichungen und Korrekturen von Verweisungen erforderlich. Diese dienen der Verbesserung der Gesetzssystematik. Hinzu kommen redaktionelle Änderungen, wozu auch die Aufhebung von Übergangsvorschriften zählt, deren Regelungsinhalt durch Zeitablauf weggefallen ist. Ferner werden im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII stehende Regelungsinhalte, die sich als nicht erforderlich erwiesen haben, aufgehoben.

In der Statistik für Leistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII wird die Erfassung von Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach den einzelnen Bedarfen differenziert und durch Einführung quartalsweiser Erhebungszeitpunkte eine monatliche Erfassung eingeführt, um diese Leistungen im Verlauf eines Kalenderjahres kontinuierlich erfassen zu können und damit eine einheitliche statistische Erfassung dieser Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erreichen.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Diesbezüglich hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung liegt vor, da die bundesgesetzlich geregelte Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII Nachweispflichten für die Höhe der von den Ländern aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen erfordert. Eine Änderung der gesetzlichen Regelung der Differenzierung der Nachweise kann deshalb nur bundeseinheitlich vorgenommen werden.

Gesetzliche Festlegungen, welche Einkunftsarten ganz oder teilweise auf Ansprüche nach dem Vierten Kapitel des SGB XII anspruchsmindernd anzurechnen sind, können nur bundeseinheitlich vorgenommen werden. Dies gilt für laufende Einkommen wie Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung als auch für einmalige Einnahmen,

Entsprechendes gilt für die Klärung von Auslegungsfragen bei der Rechtsanwendung und dies insbesondere bei Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt werden. Ferner können die Korrekturen von Verweisungsfehlern und aus systematischen Gründen erforderliche begriffliche Vereinheitlichungen nur bundeseinheitlich vorgenommen werden.

Für die in der Statistik für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII vorzunehmenden Ergänzungen für die unterjährige Erfassung von Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe steht dem Bund nach Artikel 73 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke) die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Änderungen bei Nachweisen: Verwaltungsvereinfachung für Länder und ausführende Träger, in der überwiegenden Mehrzahl sind dies die Kommunen.

Rechtsvereinfachung: Sonderregelung Leistungsabspache nach § 12 SGB XII, Aufhebung durch Zeitablauf weggefallener Regelungsinhalte von Übergangsregelungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der Absicht der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet vorwiegend Änderungen, die der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs für die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII dienen. Änderungen, die sich

unmittelbar auf leistungsrechtliche Ansprüche auswirken und deshalb zu Mehr- oder Minderausgaben führen können, sind hingegen nur bei der Berücksichtigung von Einkommen vorgesehen.

Bund

Für den Bund ergeben sich aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII schätzungsweise Mehrausgaben für die Jahre 2016 bis 2018 von bis zu 3 Millionen Euro jährlich, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. § 43 SGB XII:

Der neu einzuführende Freibetrag für Zinseinkünfte führt zu einer Verminderung des anrechenbaren Einkommens von Leistungsberechtigten im Vierten Kapitel des SGB XII. Allerdings ist aufgrund der Prüfmitteilungen des Bundesrechnungshofes davon auszugehen, dass die Mehrzahl der das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Träger angesichts der geringen Zinserträge aus Schonvermögen bereits heute auf eine Anrechnung von Zinseinkünften verzichtet. Der Freibetrag von 26 Euro jährlich führt bei unterstellt 100.000 Leistungsberechtigten mit bisheriger Anrechnung von Zinseinkünften aus einem Schonvermögen in Höhe der Schonvermögensgrenze von 2.600 Euro, das bei einer Verzinsung von 1 Prozent zu einer Ausschöpfung des neuen Freibetrags führt, zu Mehrausgaben von 2,6 Millionen Euro im Jahr.

Die Einführung von Freibeträgen für Unfallrenten, die wegen während Wehrdienstzeiten bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Arbeitsunfällen gezahlt werden, führt bei geschätzt 50 Beziehern solcher Renten, die gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sind, und einem durchschnittlichen Freibetrag von 238 Euro zu jährlichen Mehrkosten von rund 140.000 Euro.

2. § 82 SGB XII:

Die Verteilung von einmaligen Einnahmen auf mehrere Monate führt, weil die Leistungsberechtigung bei mindestens bedarfsdeckender Höhe nicht für einen Monat unterbrochen wird, zu Mehrausgaben. Andererseits wird die vollständige Anrechnung der einmaligen Einnahme gewährleistet, während es nach geltendem Recht dazu kommen kann, dass ein Teilbetrag nach Ablauf des Zuflussmonats dem Schonvermögen zugerechnet wird. Solche Mehr- oder Minderausgaben können mangels statistischer Daten nicht quantifiziert werden.

3. § 94 SGB XII:

Der Entfall der Beschränkung einer Erstattung der Leistung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beim Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen kann zu geringfügigen Minderausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII führen, eine Quantifizierung ist aufgrund fehlender statistischer Erfassung nicht möglich.

Länder und Kommunen

In der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergeben sich für Länder und Kommunen keine quantifizierbaren Minderausgaben von rund 400.000 Euro sowie geringfügige, aber nicht quantifizierbare Mehrausgaben:

4. § 38 SGB XII:

Der Wegfall der Verringerung eines zu erstattenden Darlehens zur Überbrückung einer vorübergehenden Notlage um einen pauschalierten Wohngeldanteil in Höhe von 56 Prozent des zu erstattenden Betrags (§ 105 Absatz 2 SGB XII) führt zu geschätzten Minderausgaben bei Ländern und Kommunen in einer Größenordnung von rund 380.000 Euro im Jahr.

Nach der amtlichen Statistik erhielten im Dezember 2013 lediglich 108 Personen ein Darlehen nach § 38 SGB XII mit einer durchschnittlichen Höhe von 526 Euro. Nimmt

man an, dass auch in den anderen elf Monaten des Jahres ebenso viele dieser Darlehen vergeben wurden, ergibt sich der genannte Betrag (12 Monate x 108 Personen x 526 Euro x 0,56).

5. § 82 SGB XII:

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen tendenziell denen im Vierten Kapitel des SGB XII, können aber mangels verfügbarer Datenlage nicht quantifiziert werden.

6. § 94 SGB XII:

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen denen bei den Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, auch hier ist mangels verfügbarer statistischer Daten keine Quantifizierung von Minderausgaben möglich.

4. Erfüllungsaufwand durch die Einführung von Verfahrensvorschriften

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entstehen keine Kosten für die Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Vorgaben eingeführt werden. Die vorgesehenen Änderungen sind Anpassungen an die Systematik und stellen Begrifflichkeiten klar.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird keine neue Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Länder und Kommunen

Die Änderungen in der Vorschrift über die Erstattung von Nettoausgaben des Bundes an die Länder dienen der Optimierung sowohl der Mittelabrufe als auch der Nachweisführung. Grundlage der Änderungen sind die in diesem Zusammenhang gesammelten Erfahrungen auf der Ebene des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Länder.

Mit den Änderungen im Zusammenhang mit den Erstattungen an die Länder ist auch eine Flexibilisierung verbunden, woraus sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes ergibt. Auch aus der Festlegung des Abrufzeitraums für Nettoausgaben aus Vorjahren ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Die Vorverlegung des Jahresnachweises führt im Hinblick auf die daraus entstehende Erleichterung bei der Ermittlung der Höhe des Mittelabrufs für das erste Quartal des Folgejahres ebenso zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Durch die zusätzlich einzuführende Differenzierung der Bruttoausgaben und darauf entfallenden Einnahmen ab dem 1. Januar 2016 nach Leistungen, die auf Leistungsberechtigte entfallen, die aufgrund ihres Alters nach § 41 Absatz 2 leistungsberechtigt sind und diejenigen, die aufgrund ihrer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 41 Absatz 3 leistungsberechtigt sind, kann bei einzelnen Kommunen ein nicht bezifferbarer vorübergehender Erfüllungsaufwand entstehen, bis dieser durch Anpassung der IT-Verfahren aufgefangen wird (Anpassung der Software).

Entsprechendes gilt auch für die neu eingeführte statistische Erfassung der Merkmale der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, die künftig nicht mehr einmal jährlich, sondern viermal jährlich nach Ablauf jedes Quartals für die drei Kalendermonate dieses Quartals durchgeführt wird.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Nachteilige Auswirkungen auf die demographische Entwicklung ergeben sich aus den im Gesetz vorgesehenen Änderungen nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Zu Buchstabe a

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Neufassung der Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels.

Zu Buchstabe b

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Neufassung der Überschrift von § 35 SGB XII.

Zu Buchstabe c

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Neufassung der Überschrift von § 42 SGB XII.

Zu Buchstabe d

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Neufassung der Überschrift von § 44 SGB XII.

Zu Buchstabe e

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Einfügung eines § 44a SGB XII.

Zu Buchstabe f

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Aufhebung der Übergangsvorschrift in § 134 SGB XII.

Zu Buchstabe g

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Aufhebung der Übergangsvorschrift in § 137 SGB XII.

Zu Buchstabe h

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses des SGB XII an die Aufhebung der Übergangsvorschrift in § 138 SGB XII.

Zu Nummer 2 (§ 8 SGB XII)

Redaktionelle Änderung; die bei Einfügung des § 46b SGB XII durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783) unterbliebene Anpassung der Verweisung auf die im Vierten Kapitel des SGB XII enthaltenen Paragrafen in § 8 Nummer 2 wird nachgeholt.

Zu Nummer 3 (§ 27a SGB XII)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die der Angleichung der Begrifflichkeiten dient. Danach werden einzelne Bedarfe, die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlich sind, anerkannt. Diese Einzelbedarfe gehen in den Gesamtbedarf ein. Es werden jedoch keine Leistungen für jeweils einzelne Bedarfe gewährt, sondern eine Geldleistung, deren Höhe sich aus dem Gesamtbedarf abzüglich anzurechnender eigener Mittel bestimmt.

Zu Buchstabe b

Bei der Ersetzung des Wortes „zahlen“ durch die Wörter „als Bedarf anzuerkennen“ in Absatz 4 Satz 2 handelt es sich um eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten (siehe auch Buchstabe a).

Aus den Änderungen in § 27a SGB XII, der grundlegenden Vorschrift zu Lebensunterhalt, Regelbedarfen und Regelsätzen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, ergeben sich keine materiellen Auswirkungen.

Zu Nummer 4 (§ 31 SGB XII)

In § 31 SGB XII, der die einmaligen Bedarfe regelt, wird zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit und zugleich aus systematischen Gründen eine Einfügung vorgenommen. Dadurch wird klargestellt, dass es sich bei einmaligen Bedarfen um Leistungen zur Deckung der in Absatz 1 enthaltenen drei Bedarfssituationen handelt. Materielle Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Zu Nummer 5 (§ 34 SGB XII)

Zu Buchstabe a

In der Vorschrift über Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII wird in Absatz 1 Satz 1 die Korrektur der Verweisungen auf die folgenden Absätze vorgenommen. Die Bedarfe für Bildung umfassen die Absätze 2 bis 6 (geltender Wortlaut: Absätze 2 bis 7). Die als Geldleistung zusätzlich zur maßgeblichen Regelbedarfsstufe zu erbringenden Bedarfe zur Teilhabe am kulturellen Leben in der Gemeinschaft sind in Absatz 7 geregelt (geltender Wortlaut: Absatz 6).

Zu Buchstabe b

Bei der in Buchstabe b enthaltenen Änderung in § 34 Absatz 2 Satz 2 SGB XII handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Änderung, die zu einer Vereinheitlichung in der Beschreibung leistungsberechtigter Personen führt. Bedarfe für Schulausflüge und Klassenfahrten sind nach dem bisherigen Satz 2 neben Schülerinnen und Schülern auch für Kinder zu berücksichtigen, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Derselbe anspruchsberechtigte Kreis von Kindern wird für die Berücksichtigung von Bedarfen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach bisherigem Wortlaut des § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 hingegen folgendermaßen definiert: „Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird“. Mit der Korrektur in Absatz 2 Satz 2 wird die präzisere Abgrenzung aus Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 übernommen.

Die Korrekturen in Verweisungen innerhalb von § 34 SGB XII haben keine materiellen Auswirkungen.

Zu Nummer 6 (Überschrift Vierter Abschnitt des Dritten Kapitels)

Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird an die systematischen Änderungen in den §§ 35 und 35a SGB XII (Nummer 7 und 8) angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 35 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Überschrift von § 35 SGB XII ist aus systematischen Gründen und damit auch zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten erforderlich. Die Vorschrift beinhaltet die Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung; der bisherige Wortlaut der Überschrift lautete dagegen „Unterkunft und Heizung“. Zur Verdeutlichung des Regelungsinhalts der Vorschrift wird die Überschrift in „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ abgeändert.

Zu Buchstabe b

Nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII werden zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts einzelne Bedarfe anerkannt, die in den Gesamtbedarf eingehen; es werden hingegen keine Leistungen für jeweils einzelne Bedarfe gewährt (siehe auch Nummer

3 Buchstabe a: Änderung § 27a Absatz 3 SGB XII). Deshalb wird in Absatz 1 Satz 1 klar gestellt, dass die Vorschrift die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung regelt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur begrifflichen Anpassung in Absatz 1 Satz 1 (Buchstabe b). Mittels Direktzahlungen an Vermieter und andere Empfangsberechtigte werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gedeckt, die nach § 35 SGB XII anzuerkennen sind.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung infolge der begrifflichen Anpassung in Absatz 1 Satz 2 (Buchstabe c).

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung infolge der begrifflichen Anpassung in Absatz 1 Satz 2 (Buchstabe c).

Zu Buchstabe f

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 (Buchstabe b). Unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen können die Bedarfe für Unterkunft ausnahmsweise in pauschalierter Form festgesetzt werden. In dieser Höhe gehen sie in die Ermittlung des Gesamtbedarfs ein.

Zu Buchstabe g

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 folgt aus der Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 (Buchstabe b). Die Träger haben bei der Ermittlung des Gesamtbedarfs die Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind.

Zu Buchstabe h

Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Klarstellung in Absatz 1 Satz 1 (Buchstabe b). Abweichend von Satz 1 kann der Bedarf für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung unter den dort genannten Voraussetzungen ausnahmsweise in pauschalierter Form festgesetzt werden.

Zu Nummer 8 (§ 35a SGB XII)

In § 35a SGB XII, der die Erstreckung einer nach § 22 SGB II erlassenen kommunalen Satzung für die Bestimmung der Höhe von Bedarfen für Unterkunft und Heizung auf Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII ermöglicht, werden wie in § 35 SGB XII (Nummer 7) aus systematischen Gründen begriffliche Anpassungen vorgenommen. Dazu werden in § 35a Satz 1 und 2 das Wort „Leistungen“ durch „Höhe der anzuerkennenden Bedarfe“ für Unterkunft und Heizung ersetzt.

Zu Nummer 9 (§ 38 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Die Streichung der Absatzbezeichnung in Absatz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von § 38 Absatz 2 SGB XII (Buchstabe b). Als Folge dieser Änderung entfällt die Unterteilung von § 38 SGB XII in Absätze.

Im geltenden Wortlaut wird in § 38 Absatz 1 Satz 2 SGB XII auf § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB XII verwiesen. Seit der Neufassung von § 19 Absatz 1 SGB XII durch Artikel 3 (Änderung SGB XII) des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) beschränkt sich dessen Inhalt auf einen Satz. Der Regelungsinhalt des seinerzeitigen § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB XII wurde in die durch dieses Gesetz vorgenommene Neufassung von § 27 SGB XII als dessen Absatz 2 Satz 2 übernommen. Die seinerzeit unterbliebene Folgeänderung in Form einer Korrektur der Verweisung wird nunmehr nachgeholt.

Zu Buchstabe b

Mit der Streichung des Absatzes 2 wird eine systematisch unzutreffende Verringerung des zu erstattenden Darlehensbetrags durch Verweis auf § 105 Absatz 2 SGB XII korrigiert. Nach § 105 Absatz 2 SGB XII sind von der Erstattung von Sozialhilfeleistungen 56 Prozent der der Leistungsberechnung zugrunde gelegten Bruttokaltmiete von der Erstattung ausgenommen. Hintergrund der Mindererstattungsregelung ist der Ausschluss vom Wohngeld bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 des Wohngeldgesetzes - WoGG). Durch die Minderung der von leistungsberechtigten Personen zu erstattenden Leistungen nach dem SGB XII sollen diese in pauschalierter Form so gestellt werden, als ob sie Wohngeld erhalten hätten (BT-Drucksache 15/1761, S. 7). Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 WoGG besteht jedoch kein Ausschluss vom Wohngeld, wenn die Sozialhilfeleistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Dies trifft jedoch auf den Anwendungsbereich des § 38 SGB XII zu. Personen, die die Sozialhilfeleistungen nach § 38 SGB XII darlehensweise erhalten, sind demzufolge nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, sodass die entsprechende Anwendung des § 105 Absatz 2 SGB XII mit dem Ziel der Kompensation eines nicht bestehenden Wohngeldanspruchs nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 10 (§ 41 SGB XII)

Durch die Neufassung von § 41 Absatz 1 SGB XII werden Anpassungen an Systematik und Begrifflichkeiten im SGB XII vorgenommen. Entsprechend der Überschrift „Leistungsberechtigte“ ergibt sich aus § 41 SGB XII der nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigte Personenkreis. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 41 Absatz 1 SGB XII ist demnach „... Personen ... auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten“. Durch die Neufassung wird Absatz 1 Satz 1 an die im SGB XII gebräuchliche Formulierung für den leistungsberechtigten Personenkreis angepasst („leistungsberechtigt nach diesem Kapitel“). Unverändert wird übernommen, dass sich die Leistungsberechtigung auf ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland beschränkt.

Die Voraussetzung, dass Hilfebedürftigkeit vorliegen muss und woraus sich diese ergibt, wird im Satz 1 des neuzufassenden § 41 Absatz 1 SGB XII durch eine Verweisung auf § 43 SGB XII bestimmt. Im bisherigen Wortlaut ergibt sich dies durch den Verweis auf die Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 bis 84 und 90 SGB XII. Neben den verwiesenen Vorschriften richtet sich der Einsatz verfügbarer eigener Mittel im Vierten Kapitel des SGB XII jedoch zusätzlich nach § 43 SGB XII. Aus systematischen Gründen ist es deshalb erforderlich, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen sowie zusätzlich die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen in einer Vorschrift zusammenzufassen. Die Anwendung der §§ 82 bis 84 und 90 SGB XII wird sich deshalb künftig aus dem neu zu fassenden § 43 SGB XII ergeben (siehe Nummer 12). Die in der bisherigen Fassung von § 43 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Verweisung auf § 91 SGB XII (Leistungsgewährung als Darlehen bei nicht unmittelbar möglichem Einsatz von einzusetzendem Vermögen nach § 90 SGB XII) wird ebenfalls in die Neufassung von § 43 SGB XII übernommen.

Die im bisherigen Wortlaut von § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB XII enthaltene Antragsvoraussetzung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird aus systematischen Gründen nicht in die Neufassung von § 41 Absatz 1 SGB XII übernommen. Dieser Regelungsinhalt geht ebenfalls in den neu zu fassenden § 44 SGB XII ein. Damit beschränkt sich der Inhalt von § 41 Absatz 1 SGB XII in der Neufassung auf die allgemeine Benennung der Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Auswirkungen auf den nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigten Personenkreis ergeben sich aus der Neufassung von § 41 Absatz 1 SGB XII nicht.

Zu Nummer 11 (§ 42 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 42 SGB XII wird an die systematischen und begrifflichen Änderungen der Vorschrift angepasst: Der Begriff „Leistungen“ durch den Begriff „Bedarfe“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Im Satzteil vor der Aufzählung der Bedarfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII wird eine Anpassung an die Begrifflichkeit im SGB XII vorgenommen, in dem „Leistungen der Grund-sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ durch „Bedarfe nach diesem Kapitel“ ersetzt wird.

Zu Buchstabe c

Nach § 42 Nummer 4 SGB XII ergeben sich die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Ebenso wie in der zugrundliegenden Vorschrift im Dritten Kapitel des SGB XII, dem § 35 SGB XII (Nummer 6), werden dabei die Begriffe „Aufwen-dungen“ und „Kosten“ durch den Begriff „Bedarfe“ ersetzt.

Zu Nummer 12 (§ 43 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Aus § 43 SGB XII ergibt sich, in welchem Umfang Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII verfügbares Einkommen und Vermögen einzusetzen haben sowie die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen. Aus systematischen Gründen werden die Vorschriften über den Einsatz von Einkommen und Vermögen in § 43 SGB XII zusam-mengefasst. Dazu werden die im geltenden Recht in § 41 Absatz 1 SGB XII (Leistungsbe-rechtigte) enthaltenen Verweisungen auf den Einsatz von Einkommen und Vermögen (§§ 82 bis 84 und 90 SGB XII) sowie die darlehensweise Gewährung im Falle eines einzuset-zenden, aber aus objektiven Gründen nicht unmittelbar verwertbaren Vermögens (§ 91 SGB XII), in den neu einzufügenden Absatz 1 von § 43 SGB XII übernommen.

Zu Buchstabe b

Bei der Neunummerierung, durch die der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2 wird, handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 1.

Zu Buchstabe c

Durch Einfügung eines neuen Absatz 3 wird ein Freibetrag von 26 Euro im Kalenderjahr für Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinserträge und Ähnliches) eingeführt und damit Prüf-mitteilungen des Bundesrechnungshofes aufgrund von Prüfungen bei ausführenden Trä-gern Rechnung getragen. Darin hatte der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, dass die aus Verwaltungsvereinfachungsgründen nachvollziehbare Freistellung geringer Zins-einkünfte bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII einer bundes-gesetzlichen Grundlage bedürfe. Für eine Verwaltungsvereinfachung spricht, dass sehr ge-ringfügige Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen (26 Euro jährlich entsprechen monatlich 2,17 Euro) zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes führen.

Die Höhe des Freibetrags beträgt ein Prozent des Schonvermögensbetrags von 2.600 € im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozial-gesetzbuch. Vor dem Hintergrund des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus in Deutschland wird mit dem auf dieser Basis berechneten Freibetrag der überwiegende Teil der Leistungs-berechtigten im Vierten Kapitel des SGB XII von der Einkommensanrechnung von Zinseinkünften freigestellt. Dadurch wird auch eine Angleichung an das SGB II vorgenommen, denn die Änderung entspricht inhaltlich § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB II; die Unterschiede in den Freibeträgen ergeben sich aus den unterschiedlichen Höhen nicht einzusetzender Vermögen im Vierten Kapitel des SGB XII und im SGB II.

Mit der Einfügung von Absatz 4 wird eine spezielle Regelung für Leistungsberechtigte ge-schaffen, die während ihrer Wehrdienstzeit bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) einen Unfall erlitten haben. In der DDR war der Unfall eines Wehrdienstleistenden der Nationalen Volksarmee einem Arbeitsunfall gleichgestellt (§ 220 Absatz 1 und Absatz 4 des Arbeitsgesetzbuches der DDR vom 16. Juni 1977, § 23 i.V.m. § 2 Absatz 2 Buchstabe b Rentenverordnung der DDR vom 23. No-

vember 1979). Dementsprechend hatten die Betroffenen – anders als die Berufs- oder Zeitsoldaten – einen Anspruch auf Unfallrente aus der allgemeinen Sozialversicherung der DDR. Mit dem Beitritt der neuen Bundesländer wurden diese Unfallrenten in die bundesdeutsche gesetzliche Unfallversicherung überführt.

In der Sozialhilfe ist nach § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies trifft unter anderem auf bei der Bundeswehr während des Wehrdienstes Beschädigte zu, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz erhalten.

Während des Wehrdienstes Beschädigte werden nach geltendem Recht im Ergebnis derzeit hinsichtlich der Anrechnung ihrer Leistungen auf die Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterschiedlich behandelt. Mit der Änderung werden zukünftig alle Betroffenen, die während des Wehrdienstes eine Schädigung erlitten haben, hinsichtlich der Berücksichtigung ihrer Renten als Einkommen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gleich behandelt. Gleichzeitig wird eine Gleichbehandlung mit den im Wehrdienst Beschädigten erreicht, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, da § 1 Absatz 6 der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung eine vergleichbare Regelung enthält.

Zu Buchstabe d

Bei der Neunummerierung der bisherigen Absätze 2 und 3, die zu den Absätzen 4 und 5 werden, handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 1 und 3.

Zu Buchstabe e

Bei der Änderung im neuen Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Satz 4: Das Wort „Trägern“ wird durch das Wort „Träger“ ersetzt.

Zu Nummer 13 (§ 44 SGB XII)

Durch die Neufassung von § 44 SGB XII wird der Regelungsinhalt der Vorschrift gegenüber der geltenden Fassung auf das sogenannte Antragsprinzip, auf Grundsätze für die Gewährung und Erbringung von Geldleistungen zur Deckung von Bedarfen und Regelungen zum Bewilligungszeitraum beschränkt. Die in der geltenden Fassung von § 44 in dessen Absatz 2 enthaltene Regelung zur Leistungsabsprache wird nicht in die Neufassung übernommen. Eine spezielle Regelung, dass eine Leistungsabsprache nach § 12 SGB XII in Einzelfall stattfinden kann, hat sich aufgrund der zwischenzeitlich bei der Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII gewonnenen Erfahrungen als nicht erforderlich erwiesen. Der in Absatz 3 der geltenden Fassung geregelte Ausschluss von Erstattungen zwischen den das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Trägern für Geldleistungen wird in eine Spezialvorschrift, den einzufügenden § 44a SGB XII (Nummer 14), übernommen.

Der in der geltenden Fassung von § 41 Absatz 1 Satz 1 SGB XII enthaltene Grundsatz, dass eine Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII einen Antrag voraussetzt, wird aus systematischen Gründen in Absatz 1 der Neufassung von § 44 SGB XII übernommen. Zusätzlich wird in Satz 2 von Absatz 1 klargestellt, dass von den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 42 Nummer 2 SGB XII für einmalige Bedarfe (§ 31 SGB XII) sowie für Bedarfe für eine angemessene Alterssicherung (§ 33 SGB XII) und für die Bedarfe nach § 42 Nummer 3 und 5 SGB XII, dies sind die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 bis 34b SGB XII sowie für ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII, gesondert zu beantragen sind.

Aus Absatz 2 ergibt sich, dass ein Antrag auf den Monatsersten des Kalendermonats zurückwirkt, in dem er gestellt wird, sofern die Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung nach § 41 SGB XII innerhalb diesem Kalendermonat erfüllt werden. Dies ist Konsequenz des Monatsprinzips und hat zur Folge, dass allen in diesem Kalendermonat bestehenden Bedarfen die in diesem Monat vorhandenen eigenen Mittel gegenüber zu stellen sind. Die Rückwirkung des Antrags beschränkt sich jedoch auf den Antragsmonat und gilt

nicht für davor liegende Kalendermonate. Eine Ausnahme ergibt sich durch den Verweis auf Absatz 4 Satz 2: Danach ist bei Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 34 SGB XII (Bildung und Teilhabe) durch § 34b SGB XII („Berechtigte Selbsthilfe“) auch eine rückwirkende Erstattung möglich, wenn eine leistungsberechtigte Person berücksichtigungsfähige Aufwendungen vorgeschossen hat. Die Rückwirkung von Anträgen entspricht auch der entsprechenden Regelung im SGB II.

Absatz 3 übernimmt den Regelungsinhalt zu Bewilligungszeiträumen aus § 44 Absatz 1 SGB XII in der geltenden Fassung. Unverändert bleibt der Grundsatz, dass Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in der Regel für zwölf Monate bewilligt werden. Dabei wird auf den im geltenden Wortlaut nicht enthaltenen Begriff „Bewilligungszeitraum“ abgestellt. In Satz 2 wird der Beginn des Bewilligungszeitraums bei einer Bewilligung in unmittelbarem Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II unverändert aus § 44 Absatz 1 Satz 3 SGB XII übernommen. Nicht aus § 44 Absatz 1 SGB XII wird hingegen dessen Satz 4 übernommen, nach dem eine Änderung zulasten der leistungsberechtigten Person erst ab dem Folgemonat zu einer Änderung führte. Änderungen, unabhängig davon, ob sie sich begünstigend oder belastend auswirken, sollen sich, wie im Dritten Kapitel des SGB XII oder auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in dem Monat des Ereignisses auswirken. Für den Fortbestand dieser aus der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Artikel 12 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens - Altersvermögensgesetz - vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1310) stammenden Sonderregelung gibt es keine Rechtfertigung.

Absatz 5 enthält in Satz 1 den Grundsatz, dass die Geldleistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 Nummer 1 (Regelsätze nach Regelbedarfsstufen), 2 (zusätzliche Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII) und 4 (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) monatlich im Voraus zu gewähren sind. Nach Satz 2 gilt der in Satz 1 enthaltene Grundsatz nicht für Geldleistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 Nummer 3, dies sind Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII. Hier gehen die speziellen Vorschriften der §§ 34a und 34b SGB XII vor.

Durch Absatz 4 wird eine Spezialregelung für nach § 32 SGB XII zu berücksichtigende Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung eingeführt. Im geltenden Recht bestehen Unklarheiten, in welchem Kalendermonat die Beiträge als Bedarf zu berücksichtigen sind. Dies führt im Falle einer Zahlung der Beiträge durch den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausführenden Träger an die Krankenversicherung zu der Folgefrage, bis zu welchem Termin die Beiträge zu zahlen sind. Auch der Bundesrechnungshof hat in seinen Prüfungsmitteilungen die Frage der Fälligkeit der Beiträge thematisiert. Hintergrund ist:

- Die Beitragsvorschriften nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für freiwillig Versicherte gelten bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII auch dann, wenn sie pflichtversichert nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V sind (Pflichtversicherung, wenn keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall und keine Absicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung besteht). Dies bedeutet, dass nach dem SGB V beitragsrechtlich alle bei der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Leistungsberechtigten nach dem SGB XII als freiwillig Versicherte gelten.
- Für freiwillig Versicherte, sogenannte Selbstzahler, sind die Beiträge nach § 10 Absatz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze des Spitzenverbands der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum Fünfzehnten des Folgemonats zu zahlen (Fälligkeitstermin).

Danach fallen der Kalendermonat, für den die Beitragspflicht auslösende Versicherung besteht, und der Fälligkeitstermin für die Beitragszahlung (15. des Folgemonats) auseinander. § 32 SGB XII nimmt schon in seiner Anknüpfung auf das Entstehen der Beitragsansprüche als Bedarf Bezug, dagegen nicht auf den Versicherungsmonat/-zeitraum. Beitragsansprüche entstehen nach § 22 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, sobald ihre im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen. Der sozialhilferechtlich relevante Bedarf wird aber erst

mit der aktuellen Verpflichtung zur Zahlung ausgelöst, damit im Fall der Beiträge erst mit ihrer Fälligkeit. Als Bedarf nach § 32 SGB XII entstehen Beitragsansprüche damit erst im Moment ihrer Fälligkeit (BSG, Urteil vom 15.11.2012 – B 8 SO 3/11 R Rn. 17). Deshalb wird in § 44 Absatz 5 SGB XII zur Lösung der bestehenden Auslegungsfragen der Bedarfsmonat auch für die Beitragszahlung festgeschrieben. § 44 Absatz 5 SGB XII bestimmt für diesen Fall, dass Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung für den Monat als Bedarf zu berücksichtigen, für den die Versicherung besteht. In der Folge, sind auch die Beiträge für die Krankenversicherung - und auch für die soziale Pflegeversicherung - im Falle einer Zahlung des ausführenden Trägers nach dem SGB XII an die Krankenkasse - bis zum Ende dieses Monats zu zahlen. Dies erscheint nicht zuletzt deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei Leistungsberechtigten, für die der ausführende Träger die Beiträge an die jeweilige Krankenkasse unmittelbar zahlt, um keine Selbstzahler im klassischen Sinne handelt. Selbstzahler ist, wer als freiwillig Versicherter seine Beiträge selbst - also ohne Arbeitgeber oder sonstige Dritte - an seine Krankenkasse zahlt und dem deshalb eine zusätzliche Zahlungsfrist eingeräumt wird.

Zu Nummer 14 (§ 44a SGB XII)

Den Umfang von Erstattungsansprüchen und Erstattungspflichten im Zusammenhang mit Geldleistungen zwischen den das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Trägern regelt der neu einzufügende § 44a SGB XII.

Mit Absatz 1 wird der Inhalt des § 44 Absatz 3 SGB XII in der geltenden Fassung - der in die Neufassung des § 44 SGB XII nicht aufgenommen wird (siehe Nummer 13) - inhaltlich unverändert übernommen. Aufgrund der vollständigen Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durch den Bund sind die Vorschriften über die Erstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels SGB XII (§§ 106 bis 112 SGB XII) nicht mehr anzuwenden (vergleiche Begründung des Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Begründung zur Nummer 4, BT-Drucksache 17/10748, S. 15). Klarstellend wird jedoch der Wortlaut dahingehend umgestellt, dass nur Erstattungsansprüche zwischen den Trägern der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII im Verhältnis zueinander ausgeschlossen sind. Erstattungsansprüche, die im Verhältnis zu den Trägern etwa nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bestehen, bleiben hiervon unberührt.

Der Regelungsinhalt von Absatz 2 wird neu eingeführt. Aufgrund von Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis seit Einsetzen der Bundesauftragsverwaltung (1. Januar 2013) hat sich gezeigt, dass es neben den nach Absatz 1 ausgeschlossenen Erstattungsverfahren zwischen den das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Trägern noch weitere Erstattungen für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII anfallen. Dies sind insbesondere Erstattungen bei Leistungsgewährung in Fällen strittiger Zuständigkeit. In diesen Fällen erbringt ein unzuständiger Träger Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, mit der Folge, dass sich daraus nach §§ 102 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X - (Zweiter Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB X) ein Erstattungsanspruch gegen den eigentlich zuständigen Träger ergibt. Ebenso wie beim Ausschluss der Erstattungsansprüche nach Absatz 1 ist aufgrund der vollen Erstattung der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durch den Bund ein gegenseitiger Ausgleich von Nettoausgaben für Geldleistungen zwischen den einzelnen ausführenden Trägern und die damit verbundenen verwaltungsaufwändigen Erstattungsverfahren nicht erforderlich. Deshalb werden durch Absatz 2 des einzufügenden § 44a SGB XII auch Erstattungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB X ausgeschlossen.

Zu Nummer 15 (§ 46a SGB XII)

§ 46a SGB XII regelt die Höhe des Erstattungsanteils des Bundes sowie den Abruf der Bundesmittel durch die Länder und die von diesen als Beleg für die Höhe der abgerufenen Bundesmittel zu erbringenden Verwendungsnachweise (Nachweise).

Zu Buchstabe a

Die in Buchstabe a enthaltene Ersetzung von Absatz 3 Satz 1 durch die neuen Sätze 1 bis 3 dient der Klarstellung sowie der gesetzgeberischen Umsetzung von Erfahrungen, die aus den Mittelabrufen seit dem ersten Quartal 2013 gewonnen wurden. Der neue Satz 1 enthält den Grundsatz des quartalsweisen Mittelabrufs, der sich im bisherigen Wortlaut von Absatz 3 Satz 1 nur mittelbar aus den dort geregelten Abrufterminen je Quartal ergibt. Durch den neuen Satz 2 werden aus den Abrufterminen im geltenden Wortlaut (jeweils zum 15. der Monate März, Juni, September und Dezember eines Jahres) sogenannte Abrufzeiträume. Die Vorgabe von Zeiträumen für den Mittelabruf, die mit dem bisherigen Abruftermin beginnen und einen Tag vor Beginn des Zeitraums enden, in dem die Quartalsnachweise (§ 46a Absatz 4 Satz 4 SGB XII) vorzulegen sind, dient der Flexibilisierung der Mittelabrufe durch die Länder und entspricht dem bereits praktizierten Verfahren. Damit können die Länder die ihnen im Verlauf eines Kalenderjahres von den das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Trägern gemeldeten Nettoausgaben in vier über dieses Jahr verteilten Abrufzeiträumen aus dem Bundeshaushalt abrufen. Dabei kann ein Land innerhalb der Abrufzeiträume mehrfach einen Abruf vornehmen. Sofern Bruttoausgaben und Einnahmen eines Quartals nicht vollständig im Abruf des jeweiligen Quartals berücksichtigt werden können, ist ein Abruf in dem oder den Folgequartalen möglich. Folglich können in einen Quartalsabruf auch Bruttoausgaben und Einnahmen aus Vorquartalen eingehen.

Der Vollzug von § 46a SGB XII hat gezeigt, dass ein hoher Bedarf besteht, Bruttoausgaben und Einnahmen außerhalb des Jahres, in dem diese kassenwirksam geworden sind, geltend zu machen. Dies führt dazu, dass gegenwärtig neben dem aktuellen Jahr auch für mehrere Vorjahre in allen Quartalen Nachmeldungen erfolgen. Es ist deutlich geworden, dass diese Meldungen der einzelnen Träger auf Landesebene nicht nur zu unterschiedlichen Gesamtergebnissen führen, sondern auch teilweise kleinteiligen Korrekturaufwand der Länder nach sich ziehen. Um den Verwaltungsaufwand, der durch die Nachmeldung von Bruttoausgaben und Einnahmen auf Ebene der Träger, der Länder und des Bundes entsteht, nachhaltig zu verringern und gleichzeitig die Transparenz in diesem Zusammenhang zu steigern, erfolgt nach Absatz 3 Satz 3 eine Nachmeldung von Bruttoausgaben und Einnahmen aus Vorjahren nur noch jeweils im Zeitraum vom 15. Juni bis 14. August unter Beachtung der jeweils geltenden Erstattungshöhe nach Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung der Absätze 4 und 5 von § 46a SGB XII durch Buchstabe b führt zu einer Neuregelung der von den Ländern dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegenden Nachweise für die nach Absatz 3 aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen. Dies sind die Nachweise für die Quartalsabrufe in Absatz 4 sowie für die für ein Kalenderjahr insgesamt abgerufenen Bundesmittel (Summe aus den vier Quartalsnachweisen) in Absatz 5. Für die Jahre 2013 und 2014 gilt für die Nachweislegung der Länder die Übergangsregelung in § 136 SGB XII. Dadurch sollte den Ländern für die Erbringung der Nachweise nach § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII (in der bisherigen Fassung) erforderliche Vorbereitungszeit eingeräumt werden. Deshalb sieht § 136 SGB XII gegenüber § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII in der bisherigen Fassung eine vereinfachte Nachweisführung vor. Nach Auslaufen der Übergangsregelung zum Jahresende 2014 gelten ab dem Kalenderjahr 2015 und damit erstmals für den Nachweis für das erste Quartal 2015 die Vorgaben für die Quartalsnachweise nach § 46a Absatz 4 SGB XII. Für die Jahresnachweise gelten erstmals für den Jahresnachweis 2015 die Vorgaben des § 46a Absatz 5 SGB XII.

Für die Ausgestaltung der Nachweise sehen § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII nach dem bisherigen Wortlaut eine Differenzierung nach den auf einzelne Bedarfe entfallenden Bruttoausgaben vor. Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den obersten Landessozialbehörden besteht Einvernehmen, dass die Differenzierung bei den Quartalsnachweisen nach § 46a Absatz 4 SGB XII nicht umsetzbar und für die Informationsbedürfnisse des Bundes zudem nicht erforderlich ist. Deshalb sieht die Neufassung beider Absätze die Übernahme der Differenzierung der Nachweise aus der bisherigen Übergangsregelung in § 136 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB XII vor. Demnach soll die bereits für die

Jahre 2013 und 2014 geltende Nachweislegung durch die Länder auch in Zukunft beibehalten werden. Hinzu kommen soll lediglich die Differenzierung der Bruttoausgaben und Einnahmen nach Personen, die wegen Alters nach § 41 Absatz 2 SGB XII oder wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 41 Absatz 3 SGB XII leistungsberechtigt sind. Diese Differenzierung war bereits in der ursprünglichen Fassung von § 136 SGB XII enthalten (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012, BGBl. I S. 2783), wurde jedoch wegen Umsetzungsproblemen in einigen Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2013 wieder aus den Nachweispflichten herausgenommen (Zweites Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Oktober 2013, BGBl. I S. 3733).

Bei der Neufassung von § 46a Absatz 4 SGB XII werden in Satz 1 die bereits bestehenden Pflichten der Länder unverändert übernommen: Danach haben sie zu gewährleisten, dass die Ausgaben für Geldleistungen der für die Ausführung des Vierten Kapitels zuständigen Träger begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. In Satz 2 wird inhaltlich unverändert aus der bisherigen Fassung von § 136 Absatz 1 SGB XII übernommen, dass die Quartalsnachweise in tabellarischer Form jeweils für das abgeschlossene Quartal dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales von den Ländern vorzulegen ist. Die Differenzierung der Quartalsnachweise in Satz 3 entspricht in den Nummern 1 und 2 dem Inhalt von § 136 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB XII. Mit der Neufassung sind ab dem Nachweis für das erste Quartal 2015 die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und die darauf entfallenden Einnahmen insgesamt nachzuweisen (§ 136 Absatz 1 Nummer 1) sowie die Bruttoausgaben und darauf entfallende Einnahmen für Leistungen, die auf Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen entfallen (§ 136 Absatz 1 Nummer 2). Neu hinzu kommt die Differenzierung der Bruttoausgaben und darauf entfallenden Einnahmen nach Leistungen, die auf Leistungsberechtigte entfallen, die aufgrund ihres Alters nach § 41 Absatz 2 leistungsberechtigt sind und auf diejenigen, die aufgrund ihrer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 41 Absatz 3 leistungsberechtigt sind (§ 136 Absatz 1 Nummer 3). Diese zusätzliche Differenzierung nach Nummer 3 gilt erst ab dem Jahr 2016, wird also erstmals im Nachweis für das erste Quartal 2016 enthalten sein. In Satz 4 werden die Termine, zu denen die Länder die Quartalsweise dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegen haben, mit einer Abweichung aus § 136 Absatz 1 SGB XII übernommen: Die bisherigen Stichtage - jeweils der Fünfzehnte der Monate Mai, August, November und Februar - werden durch Zeiträume ersetzt, die jeweils zwischen dem Fünfzehnten der genannten Monate beginnen und mit deren Zwanzigstem enden. Diese Flexibilisierung trägt Vorschlägen der Länder Rechnung und gewährleistet zudem, dass der Vorlagetermin nicht auf Wochenenden oder Feiertage fallen kann. Eine weitere zeitliche Flexibilisierung für die Vorlage der Quartalsnachweise ist auf Anregung der Länder in Satz 5 enthalten. Hat ein Land die von den ausführenden Trägern gemeldeten Nettoausgaben bereits frühzeitig im Abrufzeitraum beim Bund zur Erstattung abgerufen, kann der Quartalsnachweis unmittelbar im Anschluss an den Mittelabruf vorgelegt werden; der Beginn des Vorlagezeitraums muss deshalb nicht abgewartet werden. Dies hat allerdings zur Folge, dass für das jeweilige Quartal nach Vorlage des Quartalsnachweises kein weiterer Abruf mehr zulässig ist.

Die Jahresnachweise regelt der neu zu fassende § 46a Absatz 5 SGB XII. Wie bereits in § 136 Absatz 2 SGB XII wird in Satz 1 für die Ausgestaltung der Jahresnachweise die Differenzierung in den Quartalsnachweis übernommen. Die Inhalte der Quartals- und der Jahresnachweise entsprechen sich damit. Dies hat zur Folge, dass für das Kalenderjahr 2015 entsprechend § 46a Absatz 4 Nummer 1 und 2 SGB XII die Unterteilung in Bruttoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und die darauf entfallenden Einnahmen insgesamt sowie die Bruttoausgaben und darauf entfallende Einnahmen für Leistungen, die auf Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen entfallen, nachzuweisen sind. Für das Jahr 2016 sind zusätzlich entsprechend § 46a Absatz 4 Nummer 3 SGB XII die Bruttoausgaben und darauf entfallende Einnahmen für Leistungen nachzuweisen, die auf Leistungsberechtigte entfallen, die wegen Alters nach § 41 Absatz 2 SGB XII sowie wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 41 Absatz 3 SGB XII leistungsberechtigt sind. Abweichend von § 136 Absatz 2 SGB XII wird der Termin für die Vorlage

des Jahresnachweises vom 31. Mai auf den 31. März des Folgejahres verlegt. Dadurch wird der Vorlagetermin für den Jahresnachweis vor den Nachweiszeitraum für das erste Quartal des Folgejahres (15. bis 20. Mai) gelegt. Die Vorverlegung des Jahresnachweises ist erforderlich, da der Jahresabschluss eines Landes Voraussetzung für einen bedarfsgerechten Mittelabruf für das erste Quartal des Folgejahres ist. Die Erfahrungen in der Umsetzung des § 46a SGB XII haben gezeigt, dass Mittelabruf und Nachweisführung zum ersten Quartal immer dann unzutreffend sind, wenn der Jahresnachweis zum Vorjahr andere Nettoausgaben der Träger ausweist, als das Land auf Grundlage der Summe der Quartalsnachweise des Vorjahres zunächst unterstellt hat. Dies ergibt sich unter anderem aus Umbuchungen der für die Ausführung nach diesem Kapitel zuständigen Träger zum Jahresabschluss. In der Folge entsteht sowohl bei Bund als auch bei den Ländern teilweise erheblicher, aber in jedem Fall vermeidbarer Verwaltungsaufwand. Mit der neuen Terminregelung wird erreicht, dass der Abschluss des Vorjahres bei den Ländern bereits im Abrufzeitraum zum ersten Quartal des Folgejahres bekannt und somit die Grundlage für einen bedarfsgerechten Mittelabruf und eine entsprechende Nachweisführung den Ländern gegeben ist. Im Übrigen wird mit der Vorverlegung des Vorlagetermins zum Jahresnachweis vermieden, dass - wie nach geltendem Recht - zwei Nachweise binnen weniger Tage vorzulegen sind.

Zu Nummer 16 (§ 82 SGB XII)

Durch die Anfügung eines Absatz 4 an § 82 SGB XII wird die Vorschrift über den Begriff des Einkommens und damit die Anrechnung von Einkommen um eine Regelung über einmalige Einnahmen ergänzt. Durch Satz 1 werden Auslegungsfragen beseitigt, die bislang bestehen, wenn eine einmalige Einnahme im Verlauf eines Monats zufließt, dann aber nicht mehr auf die erbrachte Leistung angerechnet werden kann, weil diese bereits zum Monatsbeginn ausgezahlt worden ist. In diesem Fall ist die einmalige Einnahme generell im Folgemonat als Einkommen zu berücksichtigen. Durch Satz 2 wird eine Regelungslücke geschlossen, die in folgender Fallkonstellation bestand: Die einmalige Einnahme ist höher als der monatliche Leistungsanspruch, mit der Folge, dass für den Monat des Zuflusses keine Hilfebedürftigkeit besteht und damit ein Leistungsanspruch entfiel. Zumindest in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bedeutet dies, dass im Folgemonat, beziehungsweise nach Verbrauch der einmaligen Einnahme, ein erneuter Antrag zu stellen ist. Durch § 82 Absatz 4 Satz 2 SGB XII soll deshalb eine Verteilung der einmaligen Einnahme auf einen „angemessenen“ Zeitraum erfolgen. Dieser Zeitraum, also die Anzahl der Monate, ergibt sich daraus, dass für jeden Folgemonat ein monatlicher Zahlungsanspruch verbleiben muss.

Zu Nummer 17 (§ 85 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Änderung in § 85 SGB XII stellt die Ersetzung von „Kosten der Unterkunft“ durch „Aufwendungen für die Unterkunft“ eine Angleichung an die im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII übliche Begrifflichkeit auch bei den Vorschriften über die Berücksichtigung von Einkommen im Elften Kapitel des SGB XII dar. Zudem wird durch die Ersetzung eine sprachliche Vereinfachung ermöglicht. Außerdem ermöglicht die Änderung auch die Klärung einer Auslegungsfrage: In § 35 SGB XII wird unterschieden zwischen Bedarfen für Unterkunft nach den Absätzen 1 bis 3 und Bedarfen für Heizung nach Absatz 4. Soweit sich ein Regelungsinhalt auf Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bezieht (Bruttowarmmiete), sind beide Aufwendungen zu benennen (so in der Überschrift von § 35 SGB XII und in § 42 Nummer 4 SGB XII in den sich jeweils aus diesem Gesetzentwurf ergebenden Fassungen).

Zu Buchstabe b

Bei der Streichung des Wortes „maßgebende“ in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Regelungsinhalt ist, dass sich die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nach einem Vielfachen der Regelbedarfsstufe 1 ergibt, weshalb es hier nicht auf die maßgebende Regelbedarfsstufe im Sinne der im Einzelfall anzuwendenden Regelbedarfsstufe ankommt.

Zu Nummer 18 (§ 94 SGB XII)

Mit § 105 Absatz 2 SGB XII, dessen entsprechende Anwendung in § 94 Absatz 1 Satz 6 SGB XII geregelt wird, sollen Personen, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII unter Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft erhalten haben und die deswegen vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 WoGG), durch die Einschränkung der Erstattung dieser Leistungen pauschal so gestellt werden, als ob sie Wohngeld empfangen hätten (BT-Drucksache 15/1761, S. 7). Da § 94 SGB XII auf die Erstattung von Sozialhilfeleistungen durch einen Dritten und nicht durch die leistungsberechtigte Person abzielt, geht die Verweisung auf § 105 Absatz 2 SGB XII systematisch fehl.

Zudem folgt bei der in § 94 SGB XII angeordneten entsprechenden Anwendung von § 105 Absatz 2 SGB XII, dass der Träger der Sozialhilfe den Unterhaltsanspruch nicht in voller Höhe auf sich überleiten kann. Gleichzeitig folgt aus dem Nachranggrundsatz des SGB XII, dass die leistungsberechtigte Person ihrerseits den verbleibenden Unterhaltsanspruch zur Beseitigung von Hilfebedürftigkeit gegen die unterhaltsverpflichtete Person geltend zu machen hat. Für die anteilige Durchsetzung eines einheitlichen Unterhaltsanspruchs sowohl durch den zuständigen Träger als auch durch die unterhaltsberechtigte Person besteht kein Bedürfnis.

Sofern die Lebensunterhaltsleistung nach dem SGB XII durch den Übergang eines Anspruchs nach § 94 SGB XII in vollem Umfang erstattet wird, wird durch § 8 Absatz 1 Nummer 5 WoGG (in der Fassung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)) ab 1. Januar 2016 geregelt, dass für diese Personen der Ausschluss vom Wohngeld entfällt und sodann Wohngeld nachträglich beantragt werden kann (BT-Drucksache 18/4897, S. 109).

Zu Nummer 19 (§ 122 SGB XII)

In § 122 Absatz 1 Nummer 1 sind die Erhebungsmerkmale für die Bundesstatistik über Leistungsberechtigte enthalten, für die mindestens einen Monat Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erbracht werden.

Zu Buchstabe a

Nach § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden persönliche Merkmale sowie Mehrbedarfe erfasst.

Seit den zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Änderungen bei Regelbedarfsstufen und Regelsätzen hat der Begriff „Haushaltsvorstand“ keine Bedeutung mehr; das zu diesem Datum in Kraft getretene Regelbedarfsstufensystem ersetzte die Merkmale „Haushaltsvorstand“ und „Stellung zum Haushaltsvorstand“ durch die Regelbedarfsstufen. Deshalb kann das Merkmal „Stellung zum Haushaltsvorstand“ nicht mehr erhoben werden. Stattdessen wird künftig die Regelbedarfsstufe erfasst, die ebenfalls Auskunft über die Stellung einer Person im Haushalt liefert (Alleinstehende, Partner, weitere Erwachsene im Haushalt sowie Kinder und Jugendliche nach Altersstufen).

Bei der Ersetzung des Wortes „Mehrbedarfszuschläge“ durch „Mehrbedarfe“ handelt es sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeit im Dritten Kapitel des SGB XII

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Verweisung auf § 34 Absatz 2 bis 7 SGB XII und damit der Bedarfe für Bildung und Teilhabe stellt eine Folgeänderung zur Anfügung eines Buchstabens e an § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII dar (Änderung in Buchstabe d).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Anfügung eines Buchstabens e an § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII.

Zu Buchstabe d

Der an Nummer 1 des § 122 Absatz 1 Nummer 1 anzufügende Buchstabe e regelt die monatliche Erfassung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absatz 2 bis 7 SGB XII. Nach dem geltenden Wortlaut von § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII sind diese Bedarfe in Buchstabe a enthalten und werden einmal jährlich zum Jahresende erfasst (§ 124 Absatz 1 SGB XII). Dies ist jedoch für Bildungs- und Teilhabebedarfe nicht sachgerecht. So werden die Leistungen zur Deckung des Bedarfs für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Absatz 3 SGB XII) im Monat des Schuljahresbeginns und im Monat des Beginns des zweiten Schulhalbjahres gezahlt und können deshalb zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres nicht statistisch erfasst werden. Leistungen zur Deckung der übrigen Bedarfe nach § 34 SGB XII werden im Jahresverlauf in unterschiedlichem Maße genutzt, weshalb auch in diesen Fällen eine jährlich einmalige statistische Erfassung zum Jahresende zu wenig aussagekräftigen Ergebnissen führt. Daher werden diese Bedarfe aus der Gruppe der jährlich zum 31. Dezember zu erhebenden Merkmale herausgenommen (Änderung in Buchstabe a) und bilden nach dem an Nummer 1 anzufügenden Buchstaben e eine künftig für alle Monate des Jahres zu erfassende Gruppe von Merkmalen.

Zu Nummer 20 (§ 124 SGB XII)

Durch § 124 SGB XII wird Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte der Statistik für das Dritte und das Fünfte bis Neunte Kapitel des SGB XII geregelt. Durch diese Ergänzung werden Periodizität und Berichtszeitraum für die geänderte Statistik über Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel des SGB XII geregelt. Danach ist diese Teilstatistik für Bildung und Teilhabe ab 2017 viermal jährlich zu erheben und die Leistungen sind für jeden Monat des Quartals zu erfassen. Dadurch werden diese Leistungen künftig für das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII sowie das Asylbewerberleistungsgesetz statistisch einheitlich erhoben.

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Absatz 2 des § 124 SGB XII wird die quartalsweise Erhebung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e neu) nach dem Dritten Kapitel des SGB XII geregelt. Dabei sind die entsprechenden Bedarfe für jeden Monat eines Quartals gesondert zu erfassen. Diese Regelung entspricht dem bereits geltenden § 128f SGB XII für das Vierte Kapitel des SGB XII sowie dem 2016 in Kraft tretenden § 12 Absatz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatzes 2 (Buchstabe a).

Zu Nummer 21 (§ 125 SGB XII)

Folgeänderung durch Einfügung des neuen § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e zur monatlichen Erfassung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Durch die Einfügung der Verweisung auf § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e wird gewährleistet, dass die Angabe des Gemeindeteils weiterhin freiwillig ist.

Zu Nummer 22 (§ 126 SGB XII)

Bei der Ersetzung des Begriffs „Leistungsempfänger“ durch „Leistungsberechtigte“ handelt es sich um eine um redaktionelle Änderung zur Anpassung an die im SGB XII verwendete Begrifflichkeit.

Zu Nummer 23 (§ 128c SGB XII)

In der zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen zentralen Bundesstatistik für das Vierte Kapitel des SGB XII nach dem Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels des SGB XII ergibt sich bei den Erhebungsmerkmalen zu Art und Höhe der Bedarfe nach § 128c SGB XII eine redaktionelle Folgeänderung. In Nummer 4 der Vorschrift werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung statistisch erfasst. Die Änderung in der Beitragsfinanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG - vom 21. Juli 2014, BGBl. I S. 1133)

hat zur Folge, dass seit 1. Januar 2015 der bisherige Zusatzbeitrag durch den Zusatzbeitragssatz ersetzt wird. Deshalb ist das Erhebungsmerkmal „Zusatzbeiträge“ in Nummer 4 Buchstabe c durch „Zusatzbeitragssatz“ zu ersetzen.

Zu Nummer 24 (§§ 134, 137 und 138 SGB XII)

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) waren anlässlich des rückwirkenden Inkrafttretens des neuen Regelbedarfsstufensystems zum 1. Januar 2011 (§ 137 SGB XII), der erstmaligen Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2012 (§ 138 SGB XII) sowie der Besitzschutzregelung bei den Fortschreibungen der für Kinder und Jugendliche geltenden Regelbedarfsstufen 4 bis 6 (§ 134 SGB XII) Übergangsregelungen erforderlich.

Der Regelungsinhalt dieser drei Übergangsregelungen ist durch Zeitablauf weggefallen, die §§ 134, 137 und 138 SGB XII sind deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Neufassung von Satz 2 und 3 ist die redaktionelle Folge der Neuregelung in § 82 Absatz 4 SGB XII (Artikel 1 Nummer 16).

Zu Nummer 2

Die Streichung ist redaktionelle Folge der Änderung in § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Durch Artikel 3 wird das Inkrafttreten der in Artikel 1 enthaltenen Änderungen des SGB XII sowie der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Nach Absatz 1 tritt das Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft, sofern sich nach Absatz 2 und 3 keine abweichenden Termine für das Inkrafttreten ergeben. Eine solche Abweichung ergibt sich nach Absatz 2 für die Neuregelung der Nachweispflichten der Länder in § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII (Artikel 1 Nummer 15, Buchstabe b), die rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Eine weitere Ausnahme stellen die Änderungen in der Statistik für das Dritte Kapitel des SGB XII dar, die nach Absatz 2 zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.